

handschriftliche Überlieferung und schildert den paläographischen Befund. Durch Biographie und Textedition macht der Verfasser einen einflußreichen, bislang freilich kaum in seinem Wirken faßbaren Frühhumanisten zu einer in Vita und literarischen Produktion greifbaren historischen Größe.

Wolfgang Urban

Leben des Jakob Andreae, Doktor der Theologie, von ihm selbst mit großer Treue und Aufrichtigkeit beschrieben, bis auf das Jahr Christi 1562. Lateinisch und deutsch. Eingel., hg. und übersetzt von HERMANN EHMER (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Bd. 10). Stuttgart: Calwer Verlag 1991. 146 S. 1 Abb. Kart. DM 43,-.

Jakob Andreae (1528–1590), seit 1561 Professor und Kanzler der Universität Tübingen, einer der führenden Theologen der württembergischen Kirche und des deutschen Luthertums in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, hat eine unvollendete Autobiographie hinterlassen, die sein Enkel Johann Valentin Andreae als Teil seiner 1630 in Straßburg erschienenen ›Fama Andreana Reflorescens‹ herausgab. Da Jakob Andreaes Manuskript verloren ist, liegen seine Aufzeichnungen nur in der Edition seines Enkels vor. Das kleine Werk verdient Interesse als Beispiel für eine Autobiographie des 16. Jahrhunderts wie als Quelle für Leben und Wirken des Verfassers, für die württembergische Kirchengeschichte und die Geschichte des deutschen Luthertums. Besonders ausführlich behandelt Andreae die Besetzung Stuttgarts durch spanische Truppen (S. 28–36), die Reformation der Grafschaften Öttingen (S. 52–54) und Helfenstein (S. 54–56), der Markgrafschaft Baden (S. 56–62), des Dorfs Jebenhausen (S. 88–92) und der Stadt Lauingen (S. 96–98), die Religionsverhandlungen des Jahres 1557 in Regensburg, Frankfurt und Worms (S. 66–78) und die Reise württembergischer Theologen nach Frankreich von September bis Dezember 1561 (S. 102–122), mit der die Aufzeichnungen schließen. Tiefe theologische Gedanken sucht man vergeblich; es überwiegen die – nicht immer chronologisch korrekt wiedergegebenen – Ereignisse, unter denen verschiedene spektakuläre Vorgänge auffallen (vgl. den abstoßenden Bericht über die durch Folter erzwungene Taufe eines Juden, S. 92–96).

Es ist zu begrüßen, daß Hermann Ehmer die lateinische Fassung nach dem selten gewordenen Druck von 1630 herausgegeben und ihr eine gut lesbare, bis auf Kleinigkeiten korrekte deutsche Übersetzung gegenübergestellt hat. Die beigefügten knappen, aber gehaltvollen und durch zahlreiche Literaturhinweise weiterführenden 275 Anmerkungen erläutern zuverlässig und hinreichend den Text. Ein Register der Personen und Orte erleichtert den Gebrauch der Ausgabe, die durch eine kurze Einleitung des Herausgebers ansprechend erschlossen wird.

Ulrich Köpf

PETER BLICKLE – JOHANNES KUNISCH (Hg.): Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 9). Berlin: Duncker & Humblot 1989. 163 S. und 8 Abb. Kart. DM 68,-.

Seit Jahren bemüht sich *Peter Blickle* um einen neuen Zugang zur Reformationsgeschichte von ihren sozialgeschichtlichen Voraussetzungen her. Seine Quellen stammen vor allem aus Oberdeutschland und der Schweiz, und seine besondere Aufmerksamkeit richtet sich auf die bisher vernachlässigten bäuerlichen Schichten. Das vorliegende Heft enthält vier von ihm angeregte, aus Vorträgen auf dem 37. Historikerkongreß in Bamberg hervorgegangene speziellere Untersuchungen und einen von ihm verfaßten, einleitenden Überblick über Diskussionsstand und Forschungsperspektiven. Blickles Interesse geht auf »die Reformation als gesellschaftliches Ereignis« (S. 10f.). Unter diesem Aspekt hat er 1985 die Übereinstimmungen zwischen städtischer und ländlicher, bürgerlicher und bäuerlicher Reformation in dem Begriff »Gemeindeformation« zusammengefaßt. Daß sich die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts überhaupt durchsetzen konnte, liegt an Vorgängen im Spätmittelalter, die Blickle als »Kommunalisierung« (schon 1982 »Kommunalismus«) und »Christianisierung« bezeichnet. »Kommunalisierung« ist die Ausbildung von politisch verfaßten Gemeinden mit einer »Grundausrüstung von Satzungs-, Gerichts- und Strafkompetenzen« (S. 16). Nicht nur Städte, sondern auch ländliche Gemeinden in Oberdeutschland fordern im Spätmittelalter eine Trennung der Kirche von den bisherigen feudalen und eine Anpassung an die kommunalen Strukturen (Pfarrerwahl, Verwaltung des Zehnten u. a. durch die Gemeinde). Anders als »Kommunalisierung« ist der Begriff »Christianisierung« aber problematisch, weil er eine ungeklärte Bedeutung von »Christsein« voraussetzt. Blickle wendet sich gegen eine heute verbreitete Auffassung, »die

einfachen Laien des Spätmittelalters« seien »mehr oder minder Heiden« gewesen, deren Frömmigkeit sich »im magisch-animistischen Bereich erschöpfte«, und seien erst im 16. und 17. Jahrhundert christianisiert worden (S. 26). Sein »Christianisierungs-Konzept« behauptet dagegen, auch die einfachen Leute hätten vor der Reformation »Grundkenntnisse in der Theologie« (S. 18), sie handelten »im Rahmen der kirchlichen »Dogmatik«« (S. 20), ja sie erwiesen sich »als solide Kenner« »des dogmatischen Gehalts des spätmittelalterlichen Christentums«, sie seien »also Christen« (S. 25). Diese Formulierungen sind nicht nur sachlich weit überzogen; sie verwässern auch den Sinn von »Theologie« wie von »Dogmatik« und verschleiern zugleich, daß das vorreformatorische Christentum auch auf höherem Niveau vorchristliche Elemente enthält und einer Vertiefung und Verinnerlichung bedürftig ist.

Die folgenden Untersuchungen leisten nur begrenzt, was Blickle von ihnen erwartet. *Peter Bierbrauer* stellt die Ausbildung der »Gemeinde« (in weiterem Sinne als »Dorf«: besser »Landgemeinde«) im Zusammenhang mit einer »Entfeudalisierung der Gesellschaft« dar (S. 29–55). Er beschreibt die Einflußnahme bäuerlicher Gemeinden auf die politische Verfassung durch Ablösung von Pfandschaften und Kauf von Herrschaftsrechten (besonders am Beispiel der Gemeinde Saanen in der Grafschaft Greyerz und der Talschaft Niedersimmatal im Berner Oberland), aber auch durch die offene Austragung von Konflikten, weist auf die Bedeutung kommunaler Elemente auf der territorialen Ebene hin und schließt mit allzukurzen Bemerkungen über das kommunale Selbstverständnis der Bauern.

Wenig überzeugend sind die Ausführungen von *Ronnie Po-chia Hsia* über »Die Sakralisierung der Gesellschaft« (S. 57–75) unter der kühnen These: »Der gemeine Mann nimmt seine Erlösung selber in die Hand.« (S. 57) Die Stichworte: Eucharistische Frömmigkeit, Blutfrömmigkeit, Antisemitismus, Marienverehrung und Verehrung der Heiligen Familie fassen so wenig die Vielfalt der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zusammen, wie die Formulierung von der »Aneignung der offiziellen Religion durch das Volk« (S. 58) und Vermutungen über die Selbstidentifikation der Gläubigen mit den verehrten Gestalten (S. 61–64) etwas erklären.

Größeres Gewicht als solche vagen Spekulationen haben zwei aus den Quellen erarbeitete Beiträge. *Rosi Fuhrmann* untersucht die selbständigen Aktivitäten ländlicher Gemeinden auf Grund von 92 Pfründstiftungen überwiegend aus dem Bistum Konstanz bzw. Grafschaft und Herzogtum Württemberg zwischen 1400 und 1525 (S. 77–112). Da es sich um Rechtsgeschäfte handelt, sind diese Vorgänge quellenmäßig besonders gut faßbar. Die Verfasserin kann in sorgfältigen, die juristischen Sachverhalte genau beschreibenden Analysen zeigen, wie sich die Gemeinden durch Stiftungen verantwortlich um ihre geistliche Versorgung kümmern. Wichtig ist die Einsicht, daß sich auch im 15. Jahrhundert das römisch-kanonische Recht noch nicht vollständig gegenüber dem Eigenkirchenrecht durchgesetzt hatte (S. 96). Richtig sind auch die Hinweise auf das religiöse Bewußtsein der Gemeinden bei ihren Stiftungen (S. 88–93), das letzten Endes Aufnahmebereitschaft für die Anliegen der Reformation schuf (S. 91). Problematisch ist nur der von Blickle inspirierte Versuch, die religiösen Motive auf die Ebene theologischer Reflexion hochzustilisieren (»Einsicht in die Glaubenslehren« S. 89, »gemäß der Heiligen Schrift und den theologischen Erkenntnissen, welche die Kirche lehrt« S. 91).

Den umfangreichsten Beitrag liefert *Heinrich Richard Schmidt* mit einer Untersuchung über die reformierten Sittengerichte (Chorgerichte) in der deutschen Schweiz bis ins 18. Jahrhundert (S. 113–163). Der Verfasser stellt einen Überblick über Theorien von Max Weber (»Rationalisierung«), Norbert Elias (»Zivilisation«), Gerhard Oestreich (»Sozialdisziplinierung«) und Arbeiten jüngerer Forscher an den Anfang (S. 114–126), die aber in der folgenden Untersuchung kaum aufgenommen werden (vgl. S. 146, 162f.). Der eigentliche Gewinn des Beitrags liegt in der Auswertung von Rechtsquellen, vor allem für die Stadt Biel und die Dorfgemeinde Stettlen in der Berner Landschaft, durch die unter anderem das Prinzip der Werkgerechtigkeit in der reformierten Frömmigkeit sichtbar wird. Positiv erscheint daran die Bemühung um »Versöhnung« mit dem Ziel »guter Nachbarschaft« (S. 152–161). Wenn der Verfasser die Darstellung unter das Thema der »Christianisierung des Sozialverhaltens« stellt, dann widerspricht er damit freilich der These Blickles von der »Christianisierung« bereits im Spätmittelalter. Eine Lösung des Widerspruchs sollen Ausführungen am Ende des Aufsatzes ergeben: »Das Chorgericht setzt einen hohen Grad von Christianisiertheit voraus. Auf ihm baut es auf und christianisiert das Sozialverhalten« (S. 163). Mit einem Verständnis von »Christianisierung« als Voraussetzung und zugleich als Vollzug der Sittenzucht wird aber der Begriff zur Unbrauchbarkeit erweitert – genauso, wie wenn Blickle behauptet, die Bauern betrieben »in den 100 Jahren vor der Reformation über die Stiftungen ihre eigene *Christianisierung*« (S. 25). Diese Formulierung erinnert an Münchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf zieht.